



**Säge- und Hobelwerk Lauss e.U., Vorderschlag 7,
4153 Peilstein i.Mv.;
Renaturierungsmaßnahmen und Geländeanpassung
an der Kleinen Mühl;**
➤ **wasserrechtliche Bewilligung**
➤ **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2026-93505/26-WA

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 17.09.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Säge- und Hobelwerk Lauss e.U., Vorderschlag 7, 4153 Peilstein i.Mv., beantragte unter Vorlage eines Projektes, erstellt von der ezb - TB Zauner GmbH, Technisches Büro für Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft, Marktstraße 35, 4090 Engelhartzell a. d. Donau, die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für Maßnahmen zur Wiederherstellung und Renaturierung der Kleinen Mühl bei Fluss-km 26,0 – 26,4 samt dazugehörigen Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücke 1852, 1866, 1869, 1873, 1874, 1875, 1879/1, 1879/2, 2309/9, je KG Peilstein, Grundstück 271, KG Julbach und Grundstücke 4887/1, 4887/2, 552, 553, 568, 569, 592/1, 596/1, 596/2, 596/3, 597, 622, 624/1, 624/2, je KG Kirchbach, Marktgemeinde Peilstein i.Mv.

Ziel des Projekts ist es die kleine Mühl, welche als Mühlbach in Hanglage situiert ist, wieder in den Talweg zu verlegen. Dort soll sich der neue Gerinnelauf gänzlich ungesichert in einem 45m breiten Korridor frei entwickeln können. Gleichzeitig wird eine Fläche hochwasserfrei gestellt und so angepasst, sodass eine zukünftige Betriebserweiterung ermöglicht werden kann.

Konkret sind zusammengefasst folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung eines mäandrierenden Flussverlaufes der Kleinen Mühl zwischen Fluss-km 26 - 26,4 bei gleichzeitiger Verfüllung des in diesem Bereich vorhandenen Mühlbaches
- Errichtung von Stillgewässern parallel zur Mäanderstrecke bei der Kleinen Mühl
- Geländeanpassung auf den Grundstücken 596/1, 597, 624/1, 592/1, 624/2, 4887/2, je KG Kirchbach im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Kleinen Mühl zwecks Erweiterung des Sägewerkes
- Herstellung der wasserbautechnisch notwendigen Maßnahmen, sodass bei Hochwasserereignissen keinerlei Schäden auftreten können

Die beabsichtigten Renaturierungsmaßnahmen an der Kleinen Mühl befinden sich im verordneten Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler, LGBl. Nr. 89/2010. Dieses Vorhaben führt jedoch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes. Eine **Be-
willigung** gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 in der derzeit geltenden Fassung ist somit nicht erforderlich, sondern **nach § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis ausgeschrieben. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Säge- und Hobelwerk Lauss e.U., Vorderschlag 7

Datum:

Donnerstag, 8. Oktober 2026

Zeit:

9:00 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe (Technische Beschreibung und Einreichpläne, etc.) Einsicht nehmen:

- beim Marktgemeindeamt Peilstein i.Mv. und Gemeindeamt Julbach
- bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Anlagen- und Umwelta Abteilung.

Für den Parteienverkehr sind wir bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für Sie da:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Bei telefonischer Vereinbarung sind Termine selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, §§ 9, 11-15, 38, 98, 102 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) und in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 Z. 2 lit. des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG. 2001) und der Verordnung der oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- ☒ durch Anschlag in der Marktgemeinde Peilstein i.Mv. und Gemeinde Julbach
- ☒ Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- ☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt ☒.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Alexander Walchshofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.

